

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

- auf der dritten ist gesessen ein Wittib, die heißet die Raechslin

Auch haben wir ihm das eh beschriebene zu kaufen gegeben mit allen dem Nutz und mit aller Gewähr, und mit allem Dienst, Zinsen und Weiset, als wir es inne haben gehabt und unsere Vorderen herbracht haben, gesucht und ungesucht, gebaut und ungebaut, Holz und Feld und Acker, Wiesmahd und Weide, sowie so das genannt ist oder wo es gelegen ist, das zu demselben Eigen gehört und gehört hat von alten Zeiten her.

Auch habe ich, eh genannte Margret, und ich, Jakob, ihr Sohn, und unsere Erben bei unserem Treuen an Eides Statt dem eh genannten Herrn Ernst und seinen Erben den vorbenannten Kauf und die vor beschriebenen Güter zugeschrieben nach Landsrecht, als in Steyr Recht ist, für alle Ansprach und dasselbe Gut zu machen mit des Herren Hand, da es von zu Lehen ist, in der Jahresfrist.

Wär aber, dass ihm an dem vorgenannten Kaufe und an dem Gut, als eh verheißen und verlobt ist, icht abging, das sollen wir ihm erstatten und widerlegen mit anderem unserem Gut, als billig und Recht ist.

Geschäh das nicht, als die vorgeschrieben Gelob sagen, welchen Schaden der Herr Ernst oder sein Erben nähmen, an welcherlei Sache das wär, an Taiding oder annoch Reiten, den sie bei unser Treuen gesagen mögen, den soll ich, oft eh genannte Margret, und ich, Jakob, ihr Sohn, und unser Erben, ihm und seinen Erben gar und gänzlich ablegen ohn allen Krieg und ohn alle Widerrede.

Und dass die Sache und Kauf steht ganz und unzerbrochen bleibt, darüber geb ich

- Jakob diesen Brief versiegelt mit meinem hangenden Insiegel
- und mit meines Vettern anhangenden Insiegel Leopold des Kellermeisters
- und mit meines Oheims Insiegel, Pilgrims des Foler